



100. Sitzung des Landesbeirates für Immissionsschutz

17.11.2022



Landesbeirat für Immissionsschutz, 100. Sitzung

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung durch Herrn Minister Krischer (Videogruß) und Herrn Staatssekretär Haase**
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung und Protokoll der 99. Sitzung
- TOP 3: Aktuelles auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
- TOP 4: Auswirkungen der Gasmangellage auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen
- TOP 5: Beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien
- TOP 6: Transformation der Wirtschaft zur CO₂-Neutralität
- TOP 7: Stickstoff-Krise
- TOP 8: Verschiedenes



Auswirkungen der Gasmangellage auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

100. Sitzung Landesbeirat Immissionsschutz am 17.11.2022

Wolfgang Neuhaus (V-4)



Chronologie Gasversorgung Ukraine-Konflikt

- 24.02.2022 Beginn militärischer Einsatz Russlands gegen die Ukraine
- 30.03.2022 Ausrufung der Frühwarnstufe gem. SoS-VO
- 16.06.2022 Drosselung der Gasimporte über Nord Stream I auf 40%
- 23.06.2022 Ausrufung der Alarmstufe gem. SoS-VO
- 27.07.2022 Drosselung der Gasimporte über NS I auf 20%
- 31.08.2022 Stopp der Gaslieferungen durch Nord Stream 1



Aktuelle Energiesituation

- Die russische Invasion in die Ukraine hat erhebliche energiepolitische Auswirkungen auf Europa, Deutschland und NRW
- Russische Energieabhängigkeit (Deutschland vor Ukraine-Krieg):
 - Mineralöl (ca. 35 %), Steinkohle (ca. 50 %), Erdgas (55 %)
- Können die russischen Gaslieferungen nicht durch andere Quellen kompensiert werden, kann dies im Winter zu ernsthaften Versorgungsengpässen führen
- Der Gesamtspeicherstand in Deutschland liegt bei 99,54 % (Stand 8.11.02022)
- Die Großhandelspreise schwanken stark, bewegen sich im Mittel weiterhin auf sehr hohem Niveau.
- Unternehmen und private Verbraucher*innen müssen sich auf deutlich steigende Gaspreise einstellen.
- Alle Sektoren (Industrie, privater Verbrauch, öffentl. Einrichtungen) sind zu Einsparmaßnahmen aufgefordert (Sparziel: mind. 20 %).



Betroffenheit des Immissionsschutzes

- Ein **gewichtiger Teil des Gasverbrauchs** findet in **Anlagen statt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig** sind. Viele dieser Anlagen sind zudem systemkritisch (z.B. Energieversorgung, Lebensmittelindustrie, Abfallentsorgung, etc.).
- Neben den unmittelbaren Kostenerhöhungen durch die drastische Erhöhung der Energiepreise zeigen sich auch Auswirkungen auf die Lieferketten für bestimmte energieintensiv erzeugte Produkte.
- Daher kann es auch **zu Brennstoff- und Betriebsmittelknappheit** in bestimmten Industrie-anlagen kommen, insbesondere bei Abgasreinigungsanlagen und Fernwärmeerzeugungs-anlagen (z.B. Ammoniak für die NO_x-Minderung bzw. Salzsäure zur Enthärtung). Dies führt dazu, dass Emissionsgrenzwerte temporär nicht eingehalten werden können.
- **Die Umstellung von Erdgas auf andere Brennstoffe** erfordert Änderungen an den Anlagen, die schnell und rechtssicher zugelassen werden müssen.



Krisenkommunikation

- Einberufung Krisenteam BMWK und in NRW (MWIKE)
- tägliche Sitzungen BMWK , BNetzA (Teilnahme MWIKE)
- wöchentliche Sitzung in NRW (MWIKE, IM und MUNV)
- Regelmäßige Besprechungen MWIKE, MUNV, Bezirksregierungen auf Leitungsebene
- Vorbereitung Krisenstäbe für Notfallstufe



Aktuelle Gesetzesmaßnahmen auf Bundesebene

- 01.06.2022 Inkrafttreten **LNG-Beschleunigungsgesetz**
- 12.07.2022 Inkrafttreten „**Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz**“ (Änderungen im EnWG, EnSiG und **BlmSchG**)
- 13.10.2022 Inkrafttreten Gesetz zur **Änderung des Energiesicherungsgesetzes** und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 37 v. 12.10.2022)
 - Artikel 2: **Änderung des BlmSchG** - §§ 31 k (neu) und l
- 26.10.2022 Inkrafttreten 14. Gesetz zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BGBl. I Nr. 38 v. 25.10.2022) - §§ 31 e-k
- 26.10.2022 Inkrafttreten Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** – 4. BImSchV (BGBl. I Nr. 38 v. 25.10.2022)
- 26.10.2022 Inkrafttreten Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen** - 30. BImSchV (BGBl. I Nr. 38 v. 25.10.2022)
- 26.10.2022 Inkrafttreten Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen**
 - 44. BImSchV (BGBl. I, Nr. 38 v. 25.10.2022)



Änderungen Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 31a-d

- **Ermöglichung von europarechtskonformen Ausnahmen** von nationalen und europäischen **Emissionsgrenzwerten** während der Gasmangellage bei Großfeuerungsanlagen und mittelgroßen Feuerungsanlagen

§ 31e-k

- **Vereinfachung eines Brennstoffwechsels (fuel switch)** bei Industrieanlagen durch Änderung immissionsschutzrechtlicher Regelungen während der Gasmangellage (Änderung der 4., 30., 44. BImSchV, Ergänzung des BImSchG)
 - vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Flüssiggas-, LNG-Läger bis 200t (Änderung 4. BImSchV),
 - Ausnahmen von Anforderungen zur Ableitung von Abgasen bei mittleren Feuerungsanlagen – z.B. zur Aufstellung von mobilen Dampferzeugern (Änderung 44. BImSchV),



Änderungen Bundes-Immissionsschutzgesetz

- **Ausnahmen von emissionsbegrenzenden Anforderungen (Änderung 30. BImSchV),**

- **Vereinfachte nationale Ausnahmen** bei Einhaltung der europarechtlichen Emissionsanforderungen bei **Fuel Switch**, Mangel an Betriebsmitteln für bzw. Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen ohne Änderungs-genehmigung (i.d.R. kein Anzeige/ Genehmigung-verfahren), wie
 - Ausnahmen für Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV), Abfallverbrennungs-und -mitverbrennungsanlagen (17. BImSchV), biologische Abfallbehandlungsanlagen (30. BImSchV), Anlagen mit Lösemittelverwendung (31. BImSchV) und mittlere Feuerungsanlagen (44. BImSchV) und
 - **Ausnahmen für andere Industrieanlagen (TA Luft),**
 - Ausnahmen von Lärm-Immissionsrichtwerten (TA Lärm) z.B. bei veränderten Betriebszeiten,



Änderungen Bundes-Immissionsschutzgesetz

- **Vereinfachung der verfahrensrechtlichen Anforderungen** durch Verkürzung von Genehmigungsverfahren und Erleichterung von Änderungen während der Gasmangellage, wie
 - **Zulassung des vorzeitigen Beginns** der Errichtung und des Betriebs vor dem Vorliegen vollständiger Unterlagen und vor Öffentlichkeitsbeteiligung
 - **Verkürzung der Fristen** für Auslegung und Einwendungen auf jew. 1 Woche
 - In der Regel **Verzicht auf Erörterungstermin**

§§ 16b Abs. 7 und 8, 31k (neu)

- **Vereinfachung der Änderung von Windenergieanlagen**, durch
 - Wechsel des Anlagentyps vor Errichtung im Änderungsgenehmigungsverfahren und nicht wie bislang im Neugenehmigungsverfahren.
 - Beschränkung der Prüfung im Änderungsgenehmigungsverfahren **bei Softwareupdates** zur Leistungssteigerung auf Standsicherheit und Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Turbulenzen
 - Zulassung von Abweichungen von Vorgaben zum **Lärmschutz in der Nachtzeit** (Erhöhung bis 4 dB(A) möglich) und zur Vermeidung von Schattenwurf



Änderungen der 4. BImSchV

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BGBl. I Nr. 38 v. 25.10.2022)

- **Anhebung der Kapazitätsschwelle** für Läger für entzündbare Gase für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (G) von 30 t auf 50t
- Orientierung an der 12. BImSchV
(12. BImSchV: Anhang I Mengenschwellen für Betriebsbereiche der unteren Klasse für entzündliche Gase in verflüssigter Form: 50 t)



Änderungen der 4. BImSchV

14. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 38 v. 25.10.2022) - § 31 h - Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

- gilt für Anlagen nach Nummer 9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Läger für entzündbare Gase), die **nicht länger als zwei Jahre betrieben** werden und ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 200 t haben (12. BImSchV: Anhang I Mengenschwellen für Betriebsbereiche der oberen Klasse für entzündliche Gase in verflüssigter Form: 200 t)
- Anlagen sind im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen. Die Genehmigung ist entsprechend zu befristen.



Änderungen der 4. BImSchV

- § 19 Absatz 4 BImSchG (kein V-Verfahren, wenn angemessener Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten) bleibt von dieser Vorschrift unberührt. (wegen Europarechtskonformität)

Voraussetzung:

- Maßnahme im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage oder wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit



Änderungen der 30. BImSchV

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (BGBl. I Nr. 38 v. 25.10.2022)

- § 16 (Zulassung von Ausnahmen) wird um einen 2. Absatz ergänzt
 - „ (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 dieser Verordnung zulassen,..
 - § 4 Emissionsbezogene Anforderungen für Anlieferung, Aufbereitung, Stofftrennung und Lagerung und Transport
 - § 5 Emissionsbezogene Anforderungen für biologische Behandlung, Prozesswässer und Brüdenkondensate
 - § 6 Emissionsgrenzwerte (Staub, organ. Stoffe, Lachgas, Geruchsstoffe)
 - § 13 Störungen des Betriebes (zeitl. Begrenzung störungsbedingter Grenzwertüberschreitungen)
 - Voraussetzungen
 - ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit
 - einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar und
 - die Anforderungen der Richtlinien 2010/75/EU werden eingehalten.



Änderungen der 30. BImSchV

- Die Ausnahmen sind **zu befristen**.
- **Die Zulassung kann jederzeit widerrufen** werden.
- Die zuständige Behörde hat die **Gründe** für die Zulassung von Ausnahmen, einschließlich der Begründung der festgelegten Auflagen, im Anhang der Zulassung zu **dokumentieren**. Diese *Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich* zu machen.



Änderungen der 44. BImSchV

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

(BGBl. I, Nr. 38 v. 25.10.2022)

- § 32 (Zulassung von Ausnahmen) wird um einen 3. Absatz ergänzt
 - Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 (Ableitbedingungen) zulassen
 - Voraussetzungen: Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar
 - Satz 2: Zulassung von Austrittsöffnungen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen
 - Voraussetzungen:
 - Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar
 - erforderlich wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation
 - Ausnahmen nach Satz 2 sind zu befristen.



Änderungen der 44. BImSchV

- Begründung (Auszug):
 - Dies betrifft beispielsweise den kurzfristigen und temporären Einsatz mobiler Wärmegeräte in der aktuellen Gasmangellage oder in anderen Notfallsituationen. In diesen Situationen kann im Einzelfall die Einhaltung der Ableitbedingungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sein.
 - Eine Ausnahme von der bewährten, generellen Mindesthöhe für Austrittsöffnungen von 10 Metern über Gelände darf dabei nur zugelassen werden, wenn die Ausnahme zeitlich befristet wird und sie zur Bewältigung einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation erforderlich ist.
 - Sobald die Erhöhung der Austrittsöffnung auf mindestens 10 Meter zumutbar ist, hat diese zu erfolgen.
 - Durch die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas ist die Tatbestandsvoraussetzung einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung als erfüllt anzusehen.



LAI-Vollzugshinweise

- Durch LAI Ad-hoc AG unter Leitung des BMUV und Beteiligung der Länder wurden **Vollzugshinweise zu den rechtlichen Möglichkeiten zur Bewältigung der Gasmangelsituation erarbeitet**, die auch die o.a. Gesetzesänderungen einbeziehen
- Sie enthalten darüber hinaus u.a. Hinweise für
 - die kurzfristige, temporäre Erhöhung der Kapazität von Biogasanlagen mittels eines Anzeigeverfahrens,
 - die Absenkung der Mindesttemperatur bei Abfallverbrennungsanlagen und bei Krematorien,
 - Anhaltswerte für angemessene Sicherheitsabstände (Anlagen der StörfallVO) bei Verfahren zur Krisenbewältigung
 - 1. Änderung durch LAI am 8.11.2022 veröffentlicht; 2. Änderung im LAI-Umlauf
 - https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-vollzugshinweise-immissionsschutz-in-der-gasmangellage_2_1663669867.pdf



Sitzung Landesbeirat Immissionsschutz NRW

TOP 5: Beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren Energien

17.11.2022

Dr. Elke Stöcker-Meier



Beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren Energien

Hintergrund:

Klimaschutz und Unabhängigkeit der Energiesysteme !!!

- Ausbau grüner Wasserstoff (z.B. Stahlindustrie H₂ statt CO₂)
- Ausbau Chemiestandorte ohne fossile Ausgangsstoffe
- Ausbau erneuerbarer Energien (**Windenergie**, Biogasnutzung...)



Ausbauziele des Bundes

Ausbauziele des EEG (2022) für Deutschland bis 2030

- Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 80%

Windenergie:

- 115 GW (Faktor 2 bzgl. Leistung)
- Bis zu 10 GW/pro Jahr (Faktor 6 bzgl. jährlichen Nettozubaues)



Neue Regelungen des Bundes

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
 - 2 Prozent-Ziel für Windenergieflächen
- Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Änderung des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)
 - § 2 EEG „überragendes öffentliches Interesse“
- § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - erleichtertes Repowering, erleichterte Leistungssteigerungen durch Softwareupdates und Typenänderung
- § 31k Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - Erleichterter Nachtbetrieb aufgrund Strommangellage



Windenergieanlagen NRW

Sachstand Ausbau Windenergie:

- 3.607 WEA mit 6.589 MW Leistung in NRW (30.9.2022)
- Schwerpunkte: Bezirke Detmold und Münster
- immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung
- In der Genehmigung umfassende Detailbewertung aller umweltrechtlichen, baurechtlichen sowie sonstigen Belange
- Zuständigkeiten NRW: UIB bei den Kreisen und kreisfreien Städten



Ausbauintiative NRW

Ziel: 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen bis 2027

Task Force Ausbaubeschleunigung (FF MWIKE)

Aufgabe:

- Hemmnisse identifizieren
- Empfehlungen für Maßnahmen vorlegen
- IMAG auf AL-Ebene
 - AG 1: Planung/Flächenbereitstellung
 - AG 2: Beschleunigung imm. Genehmigungsverfahren
 - AG 3: Übergeordnete Fragestellungen (z.B. WEA-Erlass)
- Erste konstituierende Sitzung der IMAG: 8.11.2022



Ausbauinitiative NRW

Task Force:

AG 2 (FF MUNV): Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch Verlagerung oder Neu-/Umorganisation
 - Gespräche mit BR und KSV laufen
 - Keine Verzögerungen
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren digitalisieren und standardisieren



Aktivitäten NRW/LAI zur Standardisierung

- Genehmigungsleitfaden (wird aktualisiert)
- NRW-Leitfaden "WEA – Arten-/Habitatschutz,, (wird fortgeschrieben)
- LAI-Auslegungshinweise zum Repowering von Anlagen, u.a. § 16b BImSchG (wird aktualisiert)
- LAI-Vollzugshinweise zum Immissionsschutz in der Gasmangellage, u.a. § 31k BImSchG
- Veröffentlichung Verfahrenshandbuch für Anlagen EE
- Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle für Anlagen EE bei der Geschäftsstelle des WSP der BR Det



Top 6: Transformation der Wirtschaft zur CO₂-Neutralität

Aktuelle Probleme und Herausforderungen

- Auswirkungen Ukraine Krieg
- Fortschreitende Klimakrise
- Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Freiheitsrechte zukünftiger Generationen sichern (Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021)
- Soziale Folgen berücksichtigen
- Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sicherstellen
- Versorgungssicherheit
-



Top 6: Transformation der Wirtschaft zur CO₂-Neutralität

Beschleunigung - Sachstand

- verschiedene Akteure/verschiedene Formate
 - Bund-Länder-Pakt
 - VCI Workshop Genehmigungsverfahren
 - In4Climate AG Genehmigungsverfahren
- unterschiedliche Rechtgebiete betroffen
 - u.a. Immissionsschutz, Verkehr, Naturschutz, Artenschutz, Planungsrecht, Baurecht,
 - Zahlreiche Maßnahmen bereits umgesetzt
 - NRW: Genehmigungsleitfaden
 - Gesetzesvorhaben des Bundes (u.a. Osterpaket, LNG Beschleunigungsgesetz, Änderungen BImSchG).



Top 6: Transformation der Wirtschaft zur CO₂-Neutralität

Beschleunigung - Sachstand

- Weitere Potentiale
 - Gesetzesänderungen, Verfahrensvorschriften, Öffentlichkeitsbeteiligungen, Controlling, Zuständigkeiten, Digitalisierung
 - Stärkung der Überwachung



Top 6: Transformation der Wirtschaft zur CO₂-Neutralität

Industrieemissionsrichtlinie (IED)

- Energiekrise (Erleichterungen im Rahmen der IED)
 - (zeitlich befristete) Verfahrenserleichterungen (z.B. vorzeitiger Beginn, verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung, Entbehrlichkeit einer Änderungsanzeige und -genehmigung)
 - Abweichung von Emissionsanforderungen
- Neues Kapitel IIa zur Transformation
 - Einrichtung eines Innovationszentrums zur Erhebung und Analyse von Informationen zu innovativen Techniken
 - Schaffung einer Experimentierklausel zur Ausnahme von Anforderungen der IED für Zukunftstechniken



Top 6: Transformation der Wirtschaft zur CO₂-Neutralität

Industrieemissionsrichtlinie (IED)

- Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Transformationsplänen – Erstellung erfolgt durch Unternehmen ohnehin i.S.d. wirtschaftlichen Zukunftsplanung
- Diskussion über die Erleichterung für Elektrolyseure zur Wasserstoffproduktion aus erneuerbaren Energien durch die Aufnahme einer Mengenschwelle in den Anwendungsbereich
- Kritikpunkte:
 - Zunahme Verfahrenskomplexität und -dauer durch
 - Zusätzliche Prüfpflichten
 - Umweltsleistungsgrenzwerte
 - Benchmarks
 - Umweltmanagementsysteme
 - Bestehende Doppelregelungen mit anderen Rechtsbereichen
 - Abweichung von den zukünftig obligatorisch strengstmöglichen Grenzwerten